

Abg. Nibel, die Schaffung einer kräftigen deutschen Centralgewalt mit gleichzeitiger Volksvertretung betreffend.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 1125.) Dergleichen derselben Kammer vom 23. Juli d. J., die Berathung des adoptirten Berichts der Zweiten Kammer über mehrere Petitionen und Beschwerden wegen Ausführung des §. 4 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarschulen betr.

Präsident Haberkorn: An die dritte Deputation.

(Nr. 1126.) Abschriftlich von der Ersten Kammer, das allerhöchste Decret vom 24. Juli 1861, den Schluß der Sitzungen der Ständeversammlung u. a. m. betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist bereits gestern vorgetragen und kommt zu den Acten.

(Nr. 1127.) Einladungsschrift des königlichen Hofmarschallamts vom 25. Juli 1861 (in Abschrift) zur königlichen Landtagstafel auf Sonntag den 28. Juli d. J. Nachmittags 4 Uhr.

Präsident Haberkorn: Ist gestern in Circulation gesetzt und liegt übrigens auf dem Tische des Hauses aus.

(Nr. 1128.) Aenderter Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 26. Juli 1861 über I. Budget der Staatseinkünfte.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1129.) Gesuch des Herrn Abg. Tempel um Urlaub bis zum Schlusse des Landtags.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer diesen Urlaub? — Ist ertheilt.

Der Stellvertreter befindet sich in unserer Mitte.

(Nr. 1130.) Gesuch des Herrn Abg. Gruner in Leipzig um Urlaub für den 30. und 31. Juli und 1. August 1861.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Ist ertheilt.

(Nr. 1131.) Gesuch des Herrn Abg. Fahnauer um dergleichen für den 29., 30. und 31. Juli d. J.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Urlaub ertheilt? — Ist ertheilt.

Dies waren die sämmtlichen Gegenstände der heutigen Registrande.

Zunächst gebe ich dem Abg. Rüger zu Vorlesung einer ständischen Schrift das Wort.

Abg. Rüger trägt die ständische Schrift über den Entwurf zu einem Gesetz, die Einhebung der Dpferpfennige, der Hüfner-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, so wie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, vor*)

*) S. L.M. I. R. S. 936 flg. u. S. 1854 flg. u. S. 2123. II. R. S. 2534—2558, ferner S. 3637 flg.

Präsident Haberkorn: Wird die vorgelesene ständische Schrift nach Form und Inhalt, einschließlich der Beilage sub O genehmigt? — Einstimmig Ja.

Es läßt sich voraussetzen, daß die Deputation die Beilage sub O sorgfältig collationirt hat.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zuerst zu dem mündlichen anderweiten Bericht der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes zu Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend*). Der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer ist hierzu adoptirt worden und der Abg. v. Eriegern wird uns den Vortrag erstatten.

Referent v. Eriegern: Bei dem Gesetzentwurfe zu Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens, welcher zuerst hier zur Berathung gekommen war, hat die erste Deputation der Ersten Kammer in der Hauptsache den von der ersten Deputation der Zweiten Kammer erstatteten Bericht adoptirt und es reducirt sich die Differenz, welche noch existirt, auf sehr wenige Punkte. Unter diesen Umständen und bei dem herannahenden Schlusse des Landtages erlaubt sich die Deputation unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht, der die Differenzpunkte genau zusammengestellt hat, der geehrten Kammer mündlichen Vortrag zu erstatten. Anlangend nun die Fragen, welche zur Besprechung kommen, so ist zunächst Folgendes zu erwähnen: Die Zweite Kammer hatte beschlossen, folgenden Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen:

„Die Staatsregierung wolle bei und mit den übrigen deutschen Bundesregierungen auf Herbeiführung einer gemeinsamen bürgerlichen Proceßgesetzgebung hinwirken, beziehentlich ihre diesfalligen Bemühungen kräftig fortsetzen; für den Fall aber der Erfolglosigkeit dieser Schritte den Entwurf einer neuen bürgerlichen Proceßordnung für Sachsen soweit vorbereiten, daß solcher der nächsten Ständeversammlung zur Entschließung vorgelegt werden kann.“

Diesem Antrage ist die jenseitige Kammer beigetreten; hat aber dabei noch eine Voraussetzung ausgesprochen, welche dahin geht, daß die bereits begonnenen Arbeiten der besonders niedergesetzten Commission während der nach dem gedachten Antrage von der Staatsregierung einzuleitenden, beziehentlich fortzusetzenden Schritte auf Erzielung von Gemeinsamkeit nicht sistirt, sondern fortgesetzt werden, welche Auffassung auch von dem königlichen Commissar als richtig bezeichnet worden ist. Ich bin überzeugt, daß die Kammer von denselben Voraussetzungen ausgegangen ist, wenigstens hat die Deputation diese Absicht gehegt. Ein Zweifel könnte wohl nur durch die Wortfassung herbeigeführt werden: „Für den Fall aber der Erfolglosigkeit“, welche so aufgefaßt werden können, daß zunächst die

*) S. L.M. I. R. S. 1747 flg. II. R. S. 3122 flg.